

GEBÜHRENTARIF

Der Verwaltungsrat der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterswasser

erlässt

gestützt auf Art. 48, 49 und 51 des Wasserreglementes vom 19. November 2012 folgenden

GEBÜHRENTARIF

Die nachstehend festgelegten Gebühren stellen 100% dar. Der Verwaltungsrat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen.

Grundgebühr

Art. 1

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 180.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Inbegriffen darin ist eine Wassermenge bis 100m³. Die Grundgebühr wird auch verrechnet, wenn weniger als 100 m³ bezogen wurden.

Gebäudezuschlag

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0.20 Promille des Gebäudeneuwertes der angeschlossenen Objekte, mindestens Fr.30.--.

Konsumgebühr

Art. 3

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.-- je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Pauschalierung der Konsumgebühr

Art. 4

Die Pauschalgebühren nach Art. 49 und Art. 51 des Wasserreglementes betragen:

· pro Küchenhahnen	Fr. 50.--	pro Jahr
· pro Waschmaschine	Fr. 30.--	pro Jahr.
· pro Badewanne	Fr. 40.--	pro Jahr
· pro Handwaschbecken	Fr. 15.--	pro Jahr
· pro Dusche oder Bidet	Fr. 20.--	pro Jahr
· pro WC	Fr. 40.--	pro Jahr
· pro Boiler	Fr. 10.--	pro Jahr
· pro Garten- und Flurhahnen	Fr. 40.--	pro Jahr
· pro Hahnen in Garagen oder bei Autoabstellplätzen	Fr. 40.--	pro Jahr
· Stallhahnen	Fr. 12.--	pro Jahr
· Schwimmbäder: pro m ³ Inhalt	Fr. 1.--	

befristete Anschlüsse:

· Baustelleneinrichtung	Fr. 100.--
· übrige befristete Anschlüsse	Fr. 50.--

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 5

Der Gebührentarif vom 28. Januar 2013 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 6

Der Gebührentarif wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 24. Februar 2014

Verwaltungsrat der Wasserkorporation Alt St. Johann-Unterwasser

Der Präsident:

sig. Fritz Looser

.....

Der Aktuar:

sig. Roland Faoro

.....